



#### Inhalt:

Klimaschutz statt Kohlepolitik in NRW

Windkraftpotenziale geregelt erschließen

Tabu-Flächen beachten

Regionalplanerische Steuerung statt lokales Klein-Klein

Raumbedeutsamkeit prüfen

Umweltverträglichkeitsprüfung ab drei Anlagen

Eingriffsregelung generell anwenden

Berechtigte Kritik beachten – Vorurteilen begegnen

Die Windenergie ist ein zukunftsfähiger Energieträger und der BUND NRW fordert deren konsequenten und kontinuierlichen Ausbau. Als Bestandteil eines neuen Energiekonzeptes mit den drei Säulen "Energiesparen", "rationelle Energieverwendung" und "Einsatz erneuerbarer Energien" ist die Windenergie unverzichtbar. Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes zeichnet sich Windenergie im Besonderen durch die mit ihr verbundene CO<sub>2</sub>-Einsparung und ihren Beitrag zur Ressourcenschonung aus. Des Weiteren ist sie ein wichtiger Schritt zur dezentralen Energieversorgung und ein wertvoller Beitrag zur Rekommunalisierung der Energieversorgung.

Die BUND/MISEREOR-Studie "Zukunftsfähiges Deutschland" kommt zu dem Ergebnis, dass der Einsatz fossiler Energieträger bis Mitte dieses Jahrhunderts um 80 bis 90 Prozent reduziert werden muss. Die Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen muss in den nächsten Jahrzehnten um jährlich drei bis fünf Prozent ausgeweitet werden. Zum Erreichen dieses Zieles ist die geregelte Erschließung der regionalen Windkraftpotenziale ebenso geboten, wie die Förderung von Fotovoltaik, Wasserkraft, Biomasse und anderen. Parallel sind vor allem aber auch alle Energiesparmöglichkeiten zu nutzen.

Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen werden vor allem aus Gründen des Vogelschutzes und des Landschaftsbildes sowie unter Gesichtspunkten der Lärmbelastung und aus bautechnischen Aspekten vorgebracht. Mit einer sorgfältig abgewogenen Planung von Windkraftanlagen kann sowohl den Erfordernissen einer zukunftsfähigen Energieversorgung als auch den Befürchtungen der Bevölkerung und den Anforderungen des Naturschutzes Rechnung getragen werden.



Allein das Braunkohle-  
kraftwerk Niederaußem  
bei Bergheim (Rheinland)  
emittiert knapp 30 Mio. t  
CO<sub>2</sub> im Jahr.

Foto: Jansen

## Klimaschutz statt Kohle- politik in NRW

Wer die Braunkohle, wer "Garzweiler II", Hambach und Inden für eine Beeinträchtigung der Interessen des Gemeinwohles hält und wer – wie der BUND – die Energiewende befürwortet, der muss auch für die Windkraft sein. Hierbei nach dem St. Florians-Prinzip zu verfahren ist unzulässig; jeder Stromverbraucher ist in der Verantwortung.

Das Wuppertal-Institut für Klima, Umwelt, Energie hat das technisch bis zum Jahre 2020 erschließbare Potenzial an Windkraft-Strom auf 20.000 MW geschätzt. Demgegenüber war die ursprüngliche Zielvorstellung der größtenteils auf Kohle fixierten Landesregierung von 1.000 MW bis zum Jahre 2005 recht bescheiden. Knapp 10.000 MW elektrischer Leistung stehen in

den Braunkohle-Kraftwerken des Rheinlandes zur Verfügung; dort werden etwa 90 Mio. t des klimaschädlichsten aller Energieträger pro Jahr verstromt, und das in Kraftwerken, deren Wirkungsgrade zum größten Teil bei etwa 35 % liegen. Mit der Emission von 90 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> allein

aus diesen Kraftwerken – dies entspricht knapp einem Drittel der gesamten Energie bedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen Westdeutschlands – behauptet unser Bundesland im nationalen Vergleich einen traurigen Spitzenplatz. NRW ist der Klimakiller Nr. 1!

Allein zwischen 2001 und 2003 gingen in Deutschland mehr als 6.100 neue Windturbinen in Betrieb. Die Gesamtzahl der Anlagen stieg damit auf 15.387; die installierte Gesamtleistung erhöhte sich auf über 14.609 MW. Das klingt beeindruckend, ist aber im Vergleich zu den fossilen und atomaren Energien noch immer wenig.

Moderne Windkraftanlagen erzeugen im Binnenland bereits nach sechs bis sieben Monaten soviel CO<sub>2</sub>-freie Energie wie zu ihrer Herstellung aufgewendet

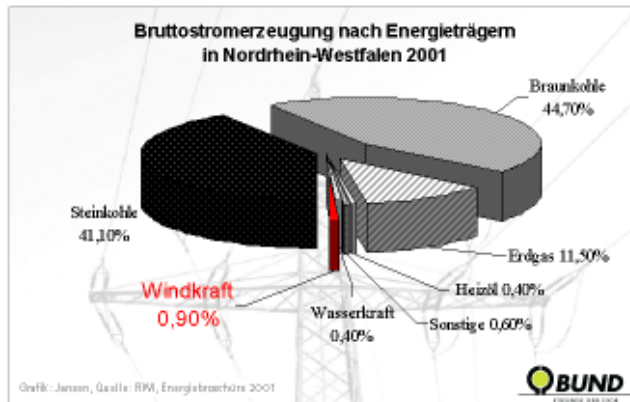
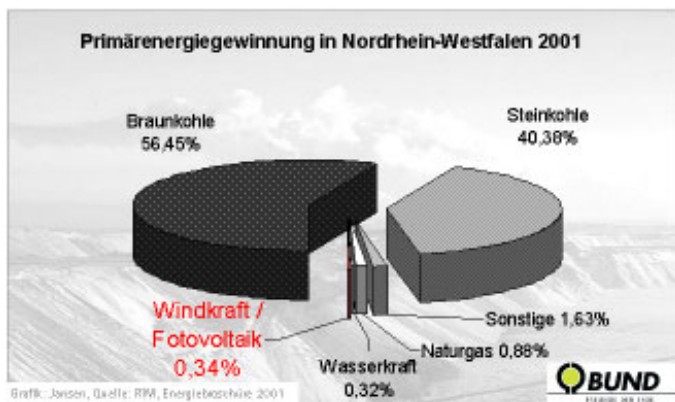
worden ist. Bezogen auf den aktuellen Energieerzeugungsmix spart die Windenergie jährlich etwa 14 Millionen Tonnen Kohlendioxid ein. Damit werden fast 5 % Anteil am Kyoto-Reduktions-Ziel durch Windturbinen erbracht.

Ein einziger neuer Kohlenkraftwerksblock – wie z.B. der in Niederaußem – stößt dagegen 800 t Kohlendioxid aus – pro Stunde wohl gemerkt. Und das bei Betriebslaufzeiten von bis zu 35 Jahren.

Ende 2003 waren in Nordrhein-Westfalen etwa 1.800 MW Leistung aus Windkraftanlagen installiert, womit NRW den Spitzenplatz unter allen Binnenländern einnimmt. 2.125 Windräder drehten sich zwischen Eifel und Teutoburger Wald. Dieser erfreuliche Umstand ist nicht zuletzt auch auf die Förderung aus dem Programm für Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen (REN) der Landesregierung und dem vorbildlichen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zurück zu führen. Die Windkraft ist dabei allerdings nur ein Baustein der Energiewende. Auch die Potenziale des Stroms aus Sonne, Wasser, Biomasse und Geothermie gilt es zu erschließen.

## Windkraftpotenziale ge- regelt erschließen

Ein Umsteuern ist also überfällig. Hierbei ist jeder Einzelne von uns gefordert, z.B. durch Wechsel seines Stromlieferanten und



den Bezug von zertifiziertem Öko-Strom. Die Kommunen sind verpflichtet, den Weg für erneuerbare Energien durch entsprechende Planungen freizumachen. Dabei gilt der Grundsatz, dass jede Kommune verpflichtet ist, ihren Beitrag zu einer 25 %igen CO<sub>2</sub>-Reduktion bis zum Jahre 2005 zu leisten. Wie dies erzielt wird und welcher Energiemix dem lokalen Klimaschutz-Konzept zu Grunde liegt, muss vor Ort gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern festgelegt werden.

Unter der Berücksichtigung der Grundsätze des gemeinsamen Runderlasses von Bau-, Umwelt-, Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsministerium vom 3. Mai 2002 – der sich auf einen breiten Konsens aus Umwelt-, Naturschutzverbänden und Windkraft-Betreibern stützen kann – gilt es im Rahmen dieser lokalen Klimaschutzkonzeption, geeignete Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zu finden und diese dann auch zügig zu realisieren. Nicht jede Kommune muss dabei zwangsläufig über geeignete Konzentrationsflächen verfügen. Allerdings muss die Ausweisung von "proforma-Gebieten", die aufgrund fehlender Windhöflichkeit für WKA ungeeignet sind, unterbunden werden.

### Tabu-Flächen beachten

Der Windenergie-Erlass des Landes NRW vom Mai 2002 fördert den Ausbau der Windkraft in NRW und regelt das Vorgehen zur Genehmigung von Windkraftanlagen detailliert. Ein vollständiger Überblick, wie viele Kommunen in NRW welche Flächen im Rahmen der Bauleitplanung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen haben, fehlt allerdings bis heute (s.u.). Hier ist die Landesregie-

rung gefordert, gesicherte Planungsgrundlagen für die weitere Erschließung der Windkraftpotenziale zu schaffen.

Naturschutz, Landschaftspflege und die Erhaltung der Ressource Freiraum auch für die Erholung des Menschen erfordern eine gezielte Steuerung der Windenergieentwicklung. Dies muss in erster Linie durch die Ausweisung von Tabuzonen und Vorranggebieten sowie durch die Überprüfung von Windkraft-Vorhaben außerhalb von deklarierten Eignungsbereichen erfolgen.

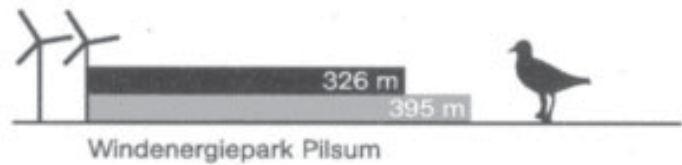
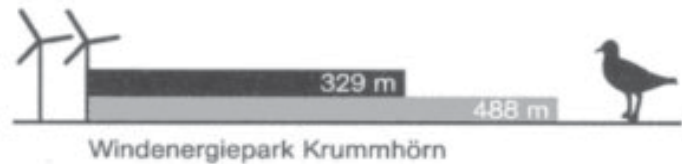
Die oben stehend aufgeführten Tabu-Flächen kommen nach BUND-Ansicht, die sich auch im NRW-Windkraft-erlass widerspiegelt, für den Bau von Windkraftanlagen grundsätzlich nicht in Frage. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) fordert darüber hinaus, auch die Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten und die Kernzonen von Naturparks generell von der Windenergienutzung frei zu halten. Im Gegensatz zu der restriktiven NRW-Abstandsregelung hält das BfN allerdings Abstände in Abhängigkeit von den jeweils auslösenden Wirkfaktoren (Anlagengröße, -typ, Lärm, optische Störungen) und dem jeweiligen Schutzziel für sinnvoller. Hier

### Tabu-Zonen und Sicherheitsabstände für Windkraftanlagen in Nordrhein-Westfalen (gemäß NRW-Windkraft-erlass vom 3. Mai 2002)

Tabu-Flächen	Mindestabstand
Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil, Nationalparks	200 bzw. 500 m *
Biotope nach § 62 LG	200 bzw. 500 m *
International bedeutsame Feuchtgebiete nach RAMSAR-Konvention und Gebiete nach Vogelschutz-RL	200 bzw. 500 m *
FFH-Gebiete	200 bzw. 500 m *
Avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs- und Brutplätze	200 bzw. 500 m *

\* Wenn sie dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen

### Goldregenpfeifer



■ Abstand, den 90% der beobachteten Vögel halten  
 ■ Abstand, den 50% der beobachteten Vögel halten

### Abstände rastender Vögel von WEA

Quelle: BfN 08/1999

müsse die Festlegung nach Einzelfallprüfung erfolgen.

Nachvollziehbare Gründe, die NRW-Waldgebiete grundsätzlich von der Erschließung durch Windkraftanlagen, auszunehmen, sind nicht ersichtlich. Folgerichtig wird im neuen Windenergieerlass der Bau von Windenergieanlagen unter restriktiven Schutzbestimmungen auch frei gegeben. Eine Prüfung der Raumbedeutsamkeit und

Umweltverträglichkeit, insbesondere auch der Zuwegung und des Netzanschlusses, sind aus BUND-Sicht unabdingbar.

### Regionalplanerische Steuerung statt lokales Klein-Klein

Um Konflikte zwischen Windenergienutzung sowie Naturschutz und Landschaftspflege zu



reduzieren, ist neben der Festlegung von Tabuzonen eine flächendeckende, konsequente Ausweisung von Eignungsgebieten erforderlich. Naturschutzfachlich ist die Ebene der Landes- und Regionalplanung am geeignetsten.

Die Landesregierung NRW sollte durch eine flächendeckende Statistik einen landesweiten Überblick über die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erstellen (Kommune, Datum der Planung, Hektar-Zahl, Lage der Windkraftvorranggebiete, potenziell maximal zu installierende elektrische Leistung). Nach den bisher vorliegenden Informationen hat erst etwa die Hälfte aller Kommunen von der Möglichkeit zur Ausweisung von Konzentrationsflächen Gebrauch gemacht. Damit sind Konflikte mit anderen Belangen geradezu vorprogrammiert.

Für eine gezieltere räumliche Steuerung der Windkraftentwicklung ist kurzfristig ein landesweites Konzept unter Berücksichtigung folgender Aspekte zu entwickeln und umzusetzen:

✎ **Planungshorizont:** Wie viel Windkraft ist für NRW das Ziel? Welcher Ausbau ist unter Berücksichtigung des Natur- und Freiraumschutzes verträglich? Wie viel Fläche soll zum Schutz des Freiraums als weiterer Tabu-Bereich frei gehalten werden?



Das Land Nordrhein-Westfalen hat darauf verzichtet, diese Steuerungsmöglichkeit im Jahr 1996 verpflichtend einzuführen, lediglich die Bezirksregierung Münster hat zeichnerisch Eignungsbereiche für Windenergie räumlich festgelegt.

✎ **Kreisübergreifende Steuerung:** Welche landesplanerischen Vorgaben zur räumlichen Steuerung der Windenergieentwicklung müssen verankert werden?

✎ **Effizienz:** Wie können alle verbleibenden naturverträglichen Eignungsbereiche möglichst effizient für die Windkraft genutzt werden? (Auch bei Windkraftanlagen muss der Grundsatz des flächensparenden Bauens und des Flächenrecyclings gelten.) Es muss verhindert werden, dass derjenige, der zuerst kommt, andere Projekte blockiert (Abstand, u.s.w.).

✎ **Lokale Verantwortung:** Flächendeckende Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft bzw. Festlegung der Zonen mit Nichteignung für WKAs über die Bauleitplanung in allen

Kommunen NRW.

Auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hält die Darstellungskategorie der Windkraft-Eignungsgebiete aus naturschutzfachlicher Sicht für sehr geeignet. Die kartografische Darstellung von Eignungs- oder Ausschlussgebieten in Plänen der Landes- und Regionalplanung (Gebietsentwicklungspläne) sollte landesweit sicher gestellt werden.

### Raumbedeutsamkeit prüfen

Grundsätzlich sollten Windkraftanlagen weder restriktiver noch liberaler als andere, potenziell raumbedeutsame Industrieanlagen oder Bauwerke zugelassen werden.

Gemäß des novellierten Windkraftenerlasses vom Mai 2002 ist eine einzelne Windenergieanlage in der Regel dann raumbedeutsam, wenn sie eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 100 m überschreitet. Im Einzelfall kann auch eine kleinere Windenergieanlage als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit könnte sich dabei aus dem besonderen Standort der Anlage, den spezi-

fischen Auswirkungen (z.B. auf den Fremdenverkehr) oder auf Summationseffekte ergeben.

Mit dieser begrüßenswerten Neuregelung wurde eine alte Forderung des BUND umgesetzt.

### Umweltverträglichkeitsprüfung ab drei Anlagen

Gemäß Windenergieerlass muss die obligatorische Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß UVPG erst ab 20 beieinander liegenden Windkraftanlagen oder wenn eine Vorprüfung die Erforderlichkeit einer solchen festgestellt hat erfolgen.

Bei der Planung einer Windfarm mit 6 bis 19 Anlagen erfolgt eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Bei einem Antrag auf Errichtung von drei bis fünf Anlagen erfolgt eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls. Bis zu drei Anlagen entfällt die UVP.

Die europäische UVP-Änderungsrichtlinie sieht die Pflicht zur Durchführung einer UVP für Windparks ab drei Anlagen vor. Die Richtlinie ist für alle Mitgliedsstaaten verbindlich. Auch die Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (EG-IVU-RL) vom 24. September 1996 ist unmittelbar bindend.

Nicht zuletzt um die notwendige öffentliche Akzeptanz für Windfarmen herzustellen, sollte daher eine Umwelt-

verträglichkeitsprüfung ab drei Anlagen obligatorisch sein.

### Eingriffsregelung generell anwenden

In Nordrhein-Westfalen werden generell bis zu zwei Windkraftanlagen von der Eingriffsregelung ausgespart. Das Bundesamt für Naturschutz lehnt diese Aussetzung der Eingriffsregelung für Einzelanlagen aus naturschutzfachlicher Sicht ab.

Auch der BUND hält eine generelle Anwendung der Eingriffsregelung für Windkraftanlagen für geboten. Nur so kann eine mögliche beeinträchtigende Wirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit in die Abwägung des zu genehmigenden Standortes einfließen. Eine entsprechende Änderung

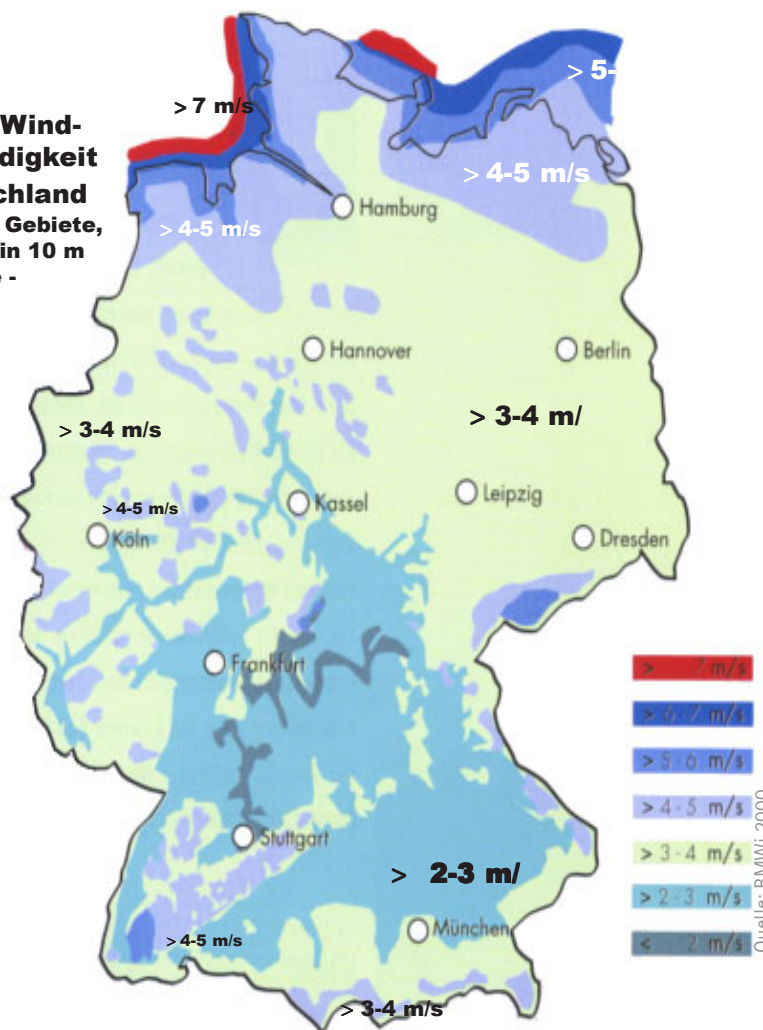
des Landschaftsgesetzes NW ist daher zwingend erforderlich. Der NRW-Landtag hat diese BUNDForderung inzwischen aufgegriffen.

### Berechtigte Kritik beachten – Vorurteilen begegnen

Bei einer Beachtung der oben stehenden Kriterien ist eine geregelte und naturverträgliche Erschließung der NRW-Windkraftpotenziale unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange gewährleistet. Nicht immer ist bei der örtlichen Diskussion von Windkraftprojekten jedoch die gebotene Sachlichkeit gegeben.

Der BUND hat nachfolgend einige häufig vorgebrachte Argumente gegen die Windkraft aufgelistet und kommentiert:

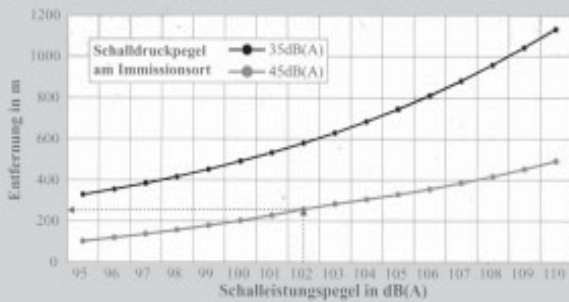
**Mittlere Windgeschwindigkeit in Deutschland - bevorzugte Gebiete, gemessen in 10 m Höhe -**



## „Unerträgliche“ Dauer- Lärmbelästigung

### Frequenzunabhängige Schallberechnung

nach VDI-Richtlinie 2714 (Nabenhöhe: 70 m, Immissionspunkthöhe: 5 m)  
Beispiel: Eine Windkraftanlage mit einem Schalleistungspegel von 102 dB(A) inkl. Tonhaltigkeit muß 258 m von Immissionsort entfernt bleiben, um einen Grenzwert von 45 dB(A) einzuhalten.



Quelle: MBW NRW, 1998

Die Nachbarn von Windenergieanlagen werden durch den Gesetzgeber geschützt. Abstände zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich sind jeweils Vorhaben bezogen zu berechnen. Dabei darf nachts in reinen Wohngebieten ein Immissionsrichtwert von 35 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten von 40 dB(A) und in Mischgebieten und im Außenbereich von 45 dB(A) nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Grenzwerte ist mit einem Gutachten zu belegen. Diese Planungs-Vorgaben sind strikter als diejenigen des Verkehrslärms, wo 54 dB(A) zulässig sind.

Werden die Grenzwerte in der Betriebsphase im Einzelfall überschritten, kommt ein Abschalten in Betracht.

Moderne Turbinen sind nicht nur leistungsfähiger, sondern auch leiser als ältere Modelle. Zudem laufen sie langsamer, was die Emissionen weiter reduziert.

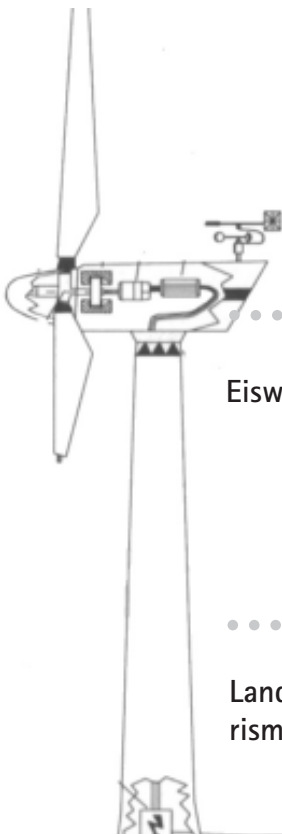
## Infraschall

Als Infraschall bezeichnet man tieffrequenten Schall (< 30 Hz), der vom menschlichen Gehör nicht wahrgenommen werden kann. Typische Quellen sind alle Arten von Maschinen. Ab einem dauerhaften Schalldruckpegel von > 130 dB(A) tritt eine Gesundheitsgefährdung auf. Dieser Wert wird von Windkraftturbinen bei weitem nicht erreicht. Das Bundesgesundheitsamt kommt nach einer breit angelegten Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass niemand von einer unterschweligen Gefährdung der Gesundheit ausgehen muss.

## Schattenwurf / "Diskoeffekt"

Eine Belästigung durch Schattenwurf gilt als zumutbar, wenn die Einwirkdauer nicht mehr als 30 Stunden im Jahr beträgt. Dieses "worst-case"-Szenario wird in der Regel aber nicht erreicht. Im langjährigen meteorologischen Mittel liegt die Einwirkdauer in NRW bei maximal 7,5 Stunden/Jahr. Durch den Einbau einer Abschaltautomatik kann die Beschattungsdauer durch Schlagschatten weiter begrenzt werden.

Ferner kann an sonnigen Tagen durch Lichtreflexe an den Rotorblättern im Nahbereich von WK-Turbinen der sogenannten "Diskoeffekt" auftreten. Er ist jedoch nur zufällig und kurzfristig wahrnehmbar. Durch das Auftragen matter Farben auf die Rotorblätter wird der Effekt heute weitgehend vermieden.



Eiswurf

Landschaftsbild und Tourismus

Der Eisansatz an Windkraftanlagen ist nicht größer als bei Funk- und Fernsehtürmen oder Hochspannungsmasten. Aufgrund der klimatischen Bedingungen in NRW ist starker Eisansatz die Ausnahme. Ist Eisansatz vorhanden, sorgt die Vibrationsautomatik wegen der Unwuchten in der Regel für eine Abschaltung der Anlage.

Das Landschaftsbild ist keine objektiv messbare Größe. Sie orientiert sich am subjektiven Empfinden und unterliegt dem gesellschaftlichen Wandel. So werden z.B. die etwa 200.000 Strommasten auf dem Bundesgebiete allgemein akzeptiert, während die bislang etwa 10.000 Windkraftanlagen vielfach als störend empfunden werden.

Andererseits führt die Nutzung fossiler Energieträger wie Braun- und Steinkohle in NRW zu großflächiger Landschaftszerstörung, ohne dass sich außerhalb der betroffenen Regionen dagegen Widerstand rührt. Der NRW-Windkrafterlass schreibt vor, dass Windenergieanlagen so zu planen und zu errichten sind, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unterbleiben.

Windkraftanlagen sind Zeichen für eine zukunftsfähige Politik und eine ökologisch orientierte Wirtschaftsentwicklung. Dieses positive Image lässt sich auf Windkraftregionen übertragen und für den Tourismus nutzen. Ein negativer Einfluss auf den Tourismus kann bis heute nicht belegt werden – im Gegenteil.

## Naturschutz, Vogelschutz

In FFH-, Naturschutz-, und Vogelschutzgebieten, in sonstigen avifaunistisch bedeutsamen Arealen und in geschützten Biotopen ist der Bau von Windkraftanlagen verboten (s.o.). Entsprechende Pufferzonen müssen beachtet werden. Windparks unterliegen zudem grundsätzlich einer Prüfung der Raumbedeutsamkeit und Umweltverträglichkeit. Kommt es im Einzelfall zu Konflikten, ist der Naturschutz gegenüber den übrigen Belangen abzuwägen; ab drei Anlagen ist die Eingriffsregelung anzuwenden und der Eingriff damit auszugleichen.

Dass Windkraftanlagen den Vogelflug massiv beeinträchtigen ("Vogelschlag") konnte durch keine Untersuchung belegt werden. Neuere Untersuchungen belegen darüber hinaus, dass die Niederwildichte in der Nähe von WKA zunimmt.

## "Windkraft ist ineffizient bei hohem Freiflächenverbrauch"

Eine einzige der heute üblichen 1,5 MW-Windkraftanlagen produziert je nach Standort drei bis fünf Millionen kWh Strom im Jahr. Bis zu 2000 Vier-Personen-Haushalte können damit versorgt werden. Und die Energieeffizienz der einzelnen Anlagen steigt weiter. Heute werden Turbinen der 5 MW-Klasse entwickelt.

Der geplante Braunkohletagebau "Garzweiler II" soll auf 48 km<sup>2</sup> Fläche jährlich Kohle für etwa 30 Mrd. kWh Strom liefern (und 30 Mio. t CO<sub>2</sub>/a emittieren - und das bis zum Jahre 2045. Ein leistungsstarkes Windrad könnte nach Berechnungen des BWE im gleichen Zeitraum ein Hektar Tagebaufäche überflüssig machen. Und dies ohne 7.600 Menschen aus ihrer Heimat zu vertreiben, ein 250 m tiefes Loch zu buddeln und den Grundwasserhaushalt für Jahrhunderte zu schädigen.

## Windkraft in Nordrhein-Westfalen

Quelle: BWE 2001



**“Die Förderung der Windkraft ist ökonomisch unsinnig”**

Die Steinkohle und Atomkraft wurden und werden über Jahrzehnte mit insgesamt mehr als 150 Milliarden DM staatlich unterstützt. Die Förderung der erneuerbaren Energien durch die Einspeisevergütung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nehmen sich demgegenüber geradezu bescheiden aus (derzeit z.B. 0,178 DM je kWh Windkraftstrom; degressiv). Das REN-Programm der Landesregierung fördert keine Windkraftanlagen mehr, da sich diese heute Kosten deckend betreiben lassen.

Die Windkraft-Branche ist eine der wenigen, in welcher in jüngster Zeit neue und zukunftssichere Arbeitsplätze (etwa 30.000) geschaffen wurden. In Dänemark ist die Windenergieindustrie die drittgrößte Exportbranche. Experten rechnen damit, dass durch das EEG weitere 100.000 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Folgekosten der konventionellen Energieerzeugung (Umweltverschmutzung, Endlager, zukünftige Ausgleichsmaßnahmen Bergbau bedingter Eingriffe, etc.) werden zum größten Teil auf die Allgemeinheit abgewälzt und tauchen in keiner volkswirtschaftlichen Bilanz auf. Die Preise für konventionell erzeugten Strom spiegeln diese ökologische Wahrheit nicht wider. Ansonsten wäre der Ökostrom schon längst auch ohne Unterstützung konkurrenzfähig.

**“Windkraftanlagen werden von externen Profitmachern an der Bevölkerung vorbei gebaut”**

Windkraftanlagenbetreiber müssen keine besseren Menschen sein. Wer unser Wirtschaftssystem nicht grundlegend in Frage stellt, der muss eine Kapitalanlage, die Ressourcen schont, der Umwelt nützt und im Einklang mit den sozialen Belangen realisiert wird, für legitim halten. Die frühzeitige Einbindung der Nachbarn einer Windkraftanlage oder eines Windparks sollte heutzutage eine Selbstverständlichkeit sein.

Daneben setzen sich zunehmend die sogenannten “Bürgerwindparks” durch: Gemeinsam mit Planungsgesellschaften realisieren die BewohnerInnen oder Landwirte einer Kommune ihr eigenes Windkraftprojekt. Die Akzeptanz solcher Vorhaben ist wegen der persönlichen Identifikation hoch, der Gewinn verbleibt vor Ort. Landwirte schaffen sich so ein zusätzliches ökonomisches Standbein (“der Landwirt als Energiewirt”).

**“die Immobilienwerte sinken”**

Der Wert einer Immobilie ist von vielen Faktoren abhängig, die zum Teil ihrerseits auch wieder dem allgemeinen gesellschaftlichen Wandel unterliegen. Bei der obligatorischen Einhaltung der jeweiligen Abstände (s.o.) ist ein direkter Einfluss auszuschließen, eine Wertminderung ist nicht zu befürchten.

Autor: Dirk Jansen

## IMPRESSUM

**BUNDposition** wird herausgegeben vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. • **Anschrift:** BUND NRW e.V., Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf, Tel.: 0211/302005-0, Fax: -26, e-Mail: bund.nrw @bund.net • **V.i.S.d.P.:** Klaus Brunsmeier, Landesvorsitzender • **Text:** Dirk Jansen • **Redaktion + Gestaltung:** Dirk Jansen • **BUND-Spendenkonto:** Bank für Sozialwirtschaft GmbH Köln, BLZ: 370 205 00, Konto-Nr. 8 204 700 • Nachdruck oder sonstige Verwertung nur mit Genehmigung des BUND NRW e.V. • **Der BUND im Internet:** www.bund-nrw.de • © BUND NRW e.V. 4. Auflage März 2004

